

und Kündigung des Testaments Vollstreckeramts (§§ 2202 Abs. 2 und 2226 BGB). In anderen Fällen wird das Notariat nur beratend tätig, so z. B. beim Abschluß von Verträgen. Der Notar hat dabei auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu achten; im übrigen ist seine Tätigkeit — insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Vertragsbedingungen — nur Beratung im Interesse der Beteiligten, nicht aber Entscheidung.

Trotzdem können fast in jedem Verfahren des Notariats auch Entscheidungen notwendig sein. Sie müssen im Bereich der dem Notariat nach § 2 NotVerfO sachlich zugewiesenen Aufgaben liegen. Diese Entscheidungen werden in der notariellen Praxis als Verfügung oder als Beschluß bezeichnet. Fehlen z. B. in einer Erbscheinsache noch weitere Personenstandsurkunden zum Nachweis der Erbfolge, so werden diese in Form einer Verfügung vom Antragsteller angefordert; dagegen wird eine Pflegschaft durch Beschluß angeordnet bzw. aufgehoben (§§ 49, 41 NotVerfO). Ein sachlicher Unterschied zwischen Verfügung und Beschluß besteht m. E. nicht. Ein Mangel ist, daß die Notariatsverfahrensordnung den Begriff der Entscheidung nicht näher definiert.

Das Ministerium der Justiz hat in einem Rundschreiben die Auffassung vertreten, daß auch die Ablehnung einer Beurkundung oder einer sonstigen notariellen Handlung eine beschwerdefähige Entscheidung sei¹. Da in der Praxis die Ablehnung einer Beurkundung grundsätzlich mündlich erfolgt, ist dieser Hinweis verschiedentlich so verstanden worden, als sei auch die mündliche Ablehnung einer Beurkundung oder einer sonstigen notariellen Handlung beschwerdefähig. Demgegenüber muß jedoch der Standpunkt vertreten werden, daß nur eine schriftliche Entscheidung beschwerdefähig ist.

Diese Auffassung wird auch vom Gesetz getragen. Der Notar wird in der Regel auf Grund eines Antrags tätig. Dieser ist schriftlich einzureichen oder beim Notariat zu Protokoll zu erklären (§ 4 NotVerfO). Alle Entscheidungen, gegen die die befristete Beschwerde gegeben ist, sind nach § 16 NotVerfO mittels Zustellungsurkunde durch die Post oder durch unmittelbare Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger gegen Empfangsquittung zuzustellen; die übrigen Entscheidungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Die hier erwähnte Problematik taucht in der notariellen Tätigkeit auch deshalb auf, weil der Notar für die gesamte Tätigkeit im Notariat zuständig ist. Es gibt hier nicht die strenge, gesetzlich geregelte Trennung, wie sie z. B. bei den Gerichten zwischen der Tätigkeit der Rechtsantragsstelle, der Rechtsauskunftsstelle und der Entscheidungstätigkeit des Richters besteht. Im Notariat ist leicht die Gefahr gegeben, daß die Grenzen zwischen Auskunfts-, Antrags- und Entscheidungstätigkeit verwischt werden. Zur Gewährleistung der Rechte der Bürger muß deshalb auch in den Fällen, in denen der Notar das mündliche Vorbringen von Bürgern mündlich erledigt — also keine Entscheidung trifft, weil er es als ein Rechtsauskunftsersuchen ansieht —, für die Beteiligten garantiert werden, daß sie die Möglichkeit des Rechtsmittels kennen und ggf. nutzen können. Das zwingt dazu, daß die Bürger bei jeder Ablehnung eines Vorbringens, das über ein bloßes Auskunftsersuchen hinausgeht, so belehrt werden, daß sie wissen, wie sie ggf. eine Beschwerdeentscheidung des Kreisgerichts herbeiführen können. Ist also der Bürger mit der Ablehnung nicht einverstanden, dann muß das Staatliche Notariat gemäß §§ 4, 16

NotVerfO verfahren. Damit wird eine beschwerdefähige Entscheidung geschaffen, zu der die Beteiligten die Beschwerdeentscheidung des Kreisgerichts herbeiführen können.

Es gehört zu den generellen Aufgaben des Notars, die Bürger über ihr Recht, gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, zu belehren. Soweit Beschlüsse erlassen werden, sollte die Rechtsmittelbelehrung in die Gründe aufgenommen werden.

Ist eine beschwerdefähige Entscheidung nicht ergangen, weil z. B. eine Auskunft mündlich erledigt wurde, so ist dagegen zwar keine Beschwerde, wohl aber eine Eingabe nach dem Erlass des Staatsrates über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961 (GBL I S. 7) möglich.

In der Praxis ist nicht immer strikt beachtet worden, daß verfahrensrechtlich geregelte Rechtsmittel nicht als Eingaben behandelt werden können. So hat z. B. ein Kreisgericht die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung eines freiberuflichen Notars zunächst als Eingabe angesehen. Es ist in jedem Falle zu prüfen, ob es sich um eine gesetzlich geregelte Beschwerde oder um eine Eingabe im Sinne des Eingabenerlasses handelt. Liegt ein Rechtsmittel vor, dann muß der zuständige Notar prüfen, ob er der Beschwerde abhelfen will (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NotVerfO); handelt es sich um eine Eingabe, so ist der Dienststellenleiter für die Bearbeitung persönlich verantwortlich (§ 2 Abs. 1 des Eingabenerlasses).

Ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch eine Eingabe gegeben — das kann z. B. der Fall sein, wenn Personen, die nicht Bürger unserer Republik sind, sich gegen eine schleppende Bearbeitung wenden —, so ist nach der Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats zu verfahren².

Rechtsmittelbeschwerde und Feststellungsklage nach § 56 NotVerfO

In einer Reihe von Fällen hat die notarielle Tätigkeit sehr enge Berührungspunkte mit der gerichtlichen, so z. B. im Zusammenhang mit einer Erbscheinerteilung. Hier taucht die Frage auf, ob die notarielle Entscheidung mit der Beschwerde angefochten werden kann oder ob deshalb, weil die Beteiligten die Möglichkeit zur Klageerhebung haben, die Beschwerde ausgeschlossen bzw. unzulässig ist.

Für diese Fälle trifft die Notariats Verfahrensordnung eine klare Regelung. § 56 bestimmt, daß der Notar über die Erteilung eines Erbscheins zu entscheiden hat. Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Erbrechts kann bei Gericht nur erhoben werden, wenn die Richtigkeit des Erbscheins oder die Ablehnung der Erteilung des Erbscheins angefochten wird, weil zwischen den Beteiligten Streit über die Erbfolge besteht. Ist vor Durchführung des Erbscheinverfahrens zwischen den Beteiligten ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so setzt das Notariat das Verfahren aus und wartet die gerichtliche Entscheidung ab (§ 56 Abs. 3 NotVerfO).

Eine Beschwerde ist im Erbscheinverfahren nur zulässig, soweit nicht nach § 56 NotVerfO das Gericht zu entscheiden hat (§ 57 NotVerfO). So kann z. B. der Antragsteller Beschwerde einlegen, wenn zwischen ihm und dem Notariat unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit der Vorlage von Personenstands-urkunden bestehen.

² § 3 der AO über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats vom 16. November 1956 (GBL I S. 1310) i. Verb. mit der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — vom 10. März 1955 (GBL I S. 217).

¹ Rundschreiben Nr. 19/64 des Ministeriums der Justiz - 7112 — I (S) - 309/64.